



Aktz.: 61 26 - Alt 262

Antwort zur Anfrage Nr. 1845/2020 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betr. Bauzäune Ludwigsstraße (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Gehört das Verkommenlassen der öffentlichen Fläche (sowie ihr derzeitiges Verstellen mit Bauzäunen und Geräten, also quasi eine vorweggenommene Privatisierung) zu der Strategie, die Aesche und Dimmer beschreiben, den "echten öffentlichen Raum im Umfeld solcher Konsumgroßeinrichtungen absichtlich wenig attraktiv" zu gestalten? Falls nein, warum nahm die Verwaltung ihre Verantwortung für den öffentlichen Raum über Jahrzehnte hinweg nicht wahr?**
- 6. Auf unsere Frage, warum nicht eine andere auf dem privaten Grundstück gelegene Fläche für die Baustelleneinrichtung verwendet wurde, antwortete die Verwaltung: "Der Innenhof ist ein ungünstiger Standort zum Aufstellen von Geldautomaten, Containern und Toiletten." Wie viele Geldautomaten, Container und Toiletten befinden sich auf der eingezäunten Fläche?**

Die temporäre Unterbringung von Baustellen- und Betriebscontainern steht im Zusammenhang mit der anstehenden Stärkung des Einkaufsstandortes Ludwigsstraße. Der gebäudeinterne Umbau der Deutschen Bank ist dahin gehend der erste Bauabschnitt. Die aufgestellten Betriebscontainer der Deutschen Bank sind die zwangsläufige Folge des gebäudeinternen Umbaus. Die Nutzung soll am angestammten Standort, wenn auch in Containern, am Laufen gehalten werden und nach Abschluss der Umbaumaßnahmen wieder in das Gebäude zurückverlagert werden.

Auch die Baustellencontainer finden in der dicht bebauten innerstädtischen Situation keinen geeigneteren Alternativstandort. Das öffentliche Leben in der Ludwigsstraße dürfte durch den befristeten Entzug dieser Teilfläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Containeranlagen sind ordnungsgemäß genehmigt, zeitlich befristet und verschwinden mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Es besteht mangels alternativer Standorte deshalb keine Veranlassung, die genehmigte Baustelleneinrichtung in Frage zu stellen. Es handelt sich somit um einen ganz normalen Vorgang, der durch das organisatorische Abwickeln einer Baustelle bedingt ist. Die temporäre Inanspruchnahme öffentlichen Raumes für eine Baustelleneinrichtung wird, soweit möglich, zahlreichen anderen Bauherren im gesamten Stadtgebiet ebenfalls gestattet.

Die Verwaltung hat vom Stadtrat den klar formulierten Auftrag, den Einkaufsstandort Ludwigsstraße wieder lebens- und konkurrenzfähig zu gestalten. Fakt ist in diesem Zusammenhang, dass eine Einkaufslage nur dann funktionieren kann, wenn der Kunde auch etwas konsumiert bzw. wenn Umsatz erzielt wird. Von einer funktionierenden Einkaufslage an der Ludwigsstraße wird dann auch die restliche Innenstadt profitieren. Es geht in diesem Zusammenhang auch um die Stellung der Stadt Mainz im Wettbewerb mit den anderen Städten im Ballungsraum Rhein-Main.

Zum Thema *Verkommenlassen der öffentlichen Fläche* sei der Hinweis erlaubt, dass die Bespielung und Belebung des öffentlichen Raumes primär von der Attraktivität der ihn umgebenden Nutzungen - hauptsächlich der Erdgeschossnutzungen - abhängig ist. Dies ist über Jahre hinweg gerade hier ausgeblieben, indem sich Einzelhandelsgeschäfte nicht zum Platz hin präsentieren, sondern Regalrückwände der Innenausstattung die Schaufensterzone dominierten. Die Verwaltung ist nicht ermächtigt, in die Gestaltung von Schaufenstern privater Ladenbesitzer einzugreifen.

2. **Welche Größe haben die an die Bauzäune gehängten Werbebanner?**
3. **Seit wann hängen die Banner? Wird die Vorschrift von § 6 Abs. 1 der Gestaltungssatzung, dass ausnahmsweise bis zu viermal im Jahr bis zu vier Wochen lang Werbeanlagen zulässig sind, eingehalten?**
4. **Inwieweit stehen die Werbebanner im Einklang mit der Gestaltungssatzung?**

Die vollflächige Bespannung der Baustellengitter ist keine Werbeanlage im Sinne der Gestaltungssatzung "A"273"S", sie ist vielmehr Bestandteil der Baustellensicherung. Die Baustellenabsperriegitter (zehn an der Zahl) sind dabei mit einer dunkelblauen, robusten Textilbespannung überzogen, die in zarter weißer Schrift einen Hinweis darauf gibt, dass es hier in absehbarer Zeit eine neue Filiale der Deutschen Bank geben wird. Die einheitliche dunkelblaue Farbgebung der Bespannung dient auch der besseren optischen Abschirmung der Baustelleneinrichtung. Es wird deshalb keine Veranlassung gesehen, hier im Sinne der Gestaltungssatzung tätig zu werden. Von der optischen Aufdringlichkeit her sind diese Absperrelemente weitaus geringer einzustufen als viele Werbeanlagen in unmittelbarer Nähe.

Auf zwei Absperrelementen sind der Firmenname der ausführenden Baufirma mit Kontaktadresse und die auf der Baustelle einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften aufgedruckt, was ebenfalls nicht als Werbeanlage im Sinne der Gestaltungssatzung zu werten ist. Die Absperrelemente dienen somit nicht der Bewerbung von Produkten und/oder Leistungen, sondern der Baustellensicherheit. Insofern finden auch die Vorschriften der Satzung zur zeitlich getakteten Anbringung von Großwerbeanlagen hier keine Anwendung.

5. **Wann wird die eingezäunte Fläche der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung stehen? Seit wann ist sie der öffentlichen Nutzung entzogen?**

Das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr teilt hierzu mit, dass die Genehmigung für den Zeitraum vom 04.11.2019 bis zum 31.12.2021 erteilt wurde und sich nur auf die Baustelleneinrichtungsfläche und die Baucontainer bezieht.

Die Bürocontainer und der Container für die Bankautomaten wurden vom Amt für Wirtschaft und Liegenschaften ausgestellt.

Der Genehmigungszeitraum kann sich je nach Fortschritt der Bauarbeiten nochmals verlängern.

Mainz, 26.11.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete